



Abteilung II  
B-6185/2020

## Urteil vom 30. März 2022

Besetzung

Richter Martin Kayser (Vorsitz),  
Richter Stephan Breitenmoser, Richter David Aschmann,  
Gerichtsschreiber Julian Beriger.

Parteien

**A.** \_\_\_\_\_,  
vertreten durch Dr. iur. **B.** \_\_\_\_\_, Rechtsanwalt,  
Beschwerdeführer,  
gegen

**Bundesamt für Justiz BJ,**  
Bundesrain 20, 3003 Bern,  
Vorinstanz.

Gegenstand

Solidaritätsbeitrag für Opfer von fürsorgerischen  
Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981.

**Sachverhalt:****A.**

Mit Gesuch vom 12. Januar 2018 beantragte A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) beim Bundesamt für Justiz (nachfolgend: Vorinstanz) die Ausrichtung eines Solidaritätsbeitrags für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen in der Schweiz vor 1981. Mit Verfügung vom 16. Juli 2019 wies die Vorinstanz das Gesuch auf Empfehlung der beratenden Kommission ab.

**B.**

Mit Einsprache vom 16. September 2019 ersuchte der nunmehr anwaltlich vertretene Beschwerdeführer neben der Aufhebung der erwähnten Verfügung auch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung. Seine Einsprache begründete er im Kern damit, dass er nach seiner Geburt in einem Diakoniewerk und danach bei einer Pflegefamilie auf behördlichen Druck fremdplatziert und im Alter von knapp zweieinhalb Jahren adoptiert worden sei. Seine Pflege- und späteren Adoptiveltern hätten ihn bereits im Kindesalter als Arbeitskraft eingesetzt und ihm auch physische Gewalt angetan.

Die Vorinstanz wies die Einsprache mit Entscheid vom 4. November 2020 ab. Sie begründete dies im Wesentlichen damit, dass in der Zeit vor der Adoption im Diakoniewerk und bei den Pflegeeltern keine Anhaltspunkte für eine Opfereigenschaft des Beschwerdeführers vorliegen würden. Nach der Adoption sei nicht mehr von einer Fremdplatzierung im Sinn des Gesetzes auszugehen, weshalb er die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfülle.

**C.**

Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 7. Dezember 2020 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Er beantragte die Aufhebung des vorinstanzlichen Einspracheentscheids und die Gutheissung seines Gesuchs um Ausrichtung eines Solidaritätsbeitrags. Zudem ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung.

Seine Beschwerde begründete er im Wesentlichen damit, dass er mit der Fremdplatzierung im Diakoniewerk und bei den Pflegeeltern Opfer einer unter behördlichem Druck erfolgten Kindswegnahme und Freigabe zur Adoption geworden sei. Nach der Adoption sei weiterhin von einer Fremdplatzierung auszugehen. Durch seine Adoptiveltern sei er in seiner

körperlichen und psychischen Integrität beeinträchtigt worden, weshalb er die Opfereigenschaft erfülle.

**D.**

Mit Vernehmlassung vom 22. Januar 2021 beantragte die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde.

Sie argumentierte im Wesentlichen, dass keine Hinweise auf eine unter behördlichem Druck erfolgte Kindswegnahme und Freigabe zur Adoption vorliegen würden. Nach der Adoption habe keine behördliche Aufsichtspflicht mehr bestanden und es könne nicht mehr von einer Fremdplatzierung ausgegangen werden.

**E.**

Mit Verfügung vom 28. Januar 2021 hiess das Bundesverwaltungsgericht das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gut und setzte dem Beschwerdeführer Frist zur Einreichung einer Kostennote als Beleg des Vertretungsaufwands im vorinstanzlichen Einspracheverfahren sowie zur Erstattung einer Replik an.

**F.**

Der Beschwerdeführer hielt mit Replik vom 1. März 2021 an seinen Anträgen fest und reichte eine Kostennote ein. Die Vorinstanz liess sich daraufhin nicht mehr vernehmen.

### **Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**

**1.**

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Vorinstanz zuständig (Art. 31, Art. 32 *e contrario* sowie Art. 33 Bst. d VGG). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG), und auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 und Art. 44 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

**2.**

**2.1** Der Beschwerdeführer rügt zunächst eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, da er sich nicht mündlich zu den erlittenen Beeinträchtigungen äussern können (vgl. Beschwerdeschrift, Ziff. III/Rz. 14).

**2.2** Der Anspruch auf rechtliches Gehör in Art. 29 Abs. 2 BV räumt den betroffenen Parteien das Recht ein, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern. Er umfasst grundsätzlich kein Recht auf eine mündliche Anhörung (vgl. BGE 134 I 140 E. 5.3; kürzlich bestätigt in Urteil des BGer 2C\_250/2021 vom 3. November 2021 E. 3.1.2, je m.H.). Eine mündliche Äusserungsmöglichkeit kann allerdings geboten sein vor dem Hintergrund von Art. 6 Ziff. 1 EMRK oder, unter anderem wegen persönlicher Umstände, die sich nur anhand einer mündlichen Anhörung klären lassen (vgl. BGE 140 I 68 E. 9; GEROLD STEINMANN, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung: St. Galler Kommentar, 3. Aufl., 2014, Art. 29 N. 46; RENÉ WIEDERKEHR/KASPAR PLÜSS, Praxis des öffentlichen Verfahrensrechts, 2020 N. 396, je m.H.).

**2.3** Nach Art. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 vom 15. Februar 2017 (AFZFV; SR 211.223.131) beschreibt die gesuchstellende Person zum Nachweis ihrer Opfereigenschaft im Gesuchsformular die früheren Erlebnisse und legt Unterlagen bei, die geeignet sind, ihre Opfereigenschaft aufzuzeigen (Abs. 1 und 2). Sind keine Unterlagen vorhanden, so können auch mündliche Darlegungen genügen (Abs. 5). Aus den genannten Bestimmungen geht hervor, dass das in Frage stehende Verfahren vor der Vorinstanz grundsätzlich als schriftliches Gesuchsverfahren ausgestaltet ist. Auch lässt sich daraus kein Anspruch auf eine mündliche Anhörung ableiten. Der Beschwerdeführer hatte im Übrigen ausreichend Gelegenheit, sein Äusserungsrecht vor der Vorinstanz mit schriftlichen Eingaben und der Einreichung von Unterlagen wahrzunehmen. Anhaltspunkte für eine Konstellation, in welcher ausnahmsweise Anspruch auf eine mündliche Anhörung bestehen würde, sind vorliegend nicht ersichtlich. Auch der Anwendungsbereich von Art. 6 Ziff. 1 EMRK ist hinsichtlich des vorinstanzlichen Verfahrens nicht eröffnet (vgl. hierzu MEYER-LADEWIG/HARRENDORF/KÖNIG, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Von Raumer [Hrsg.], EMRK – Europäische Menschenrechtskonvention Handkommentar, 4. Aufl., 2017, Art. 6 N. 5 ff.).

### **3.**

Im vorliegenden Verfahren stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Solidaritätsbeitrags nach dem Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 vom 30. September 2016 (AFZFG; SR 211.223.13) erfüllt. Dieses bezweckt die Anerkennung und

Wiedergutmachung des Unrechts, das den Opfern solcher Massnahmen in der Schweiz vor 1981 zugefügt worden ist (vgl. Botschaft des Bundesrats vom 4. Dezember 2015 zur Volksinitiative "Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen [Wiedergutmachungsinitiative]" und zum indirekten Gegenvorschlag [Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981], BBI 2016 101, 118 Ziff. 3.1.2; Urteil des BVGer B-5301/2019 vom 25. März 2020 E. 2.4.2). Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag haben *Opfer* im Sinn des Aufarbeitungsgesetzes (Art. 4 Abs. 1 AFZFG). Darunter versteht das Gesetz "von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen betroffene Personen, [...] deren körperliche, psychische oder sexuelle Unversehrtheit oder deren geistige Entwicklung unmittelbar und schwer beeinträchtigt worden ist" (Art. 2 Bst. d und c AFZFG). Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag hat nur, wer entweder von einer Fremdplatzierung oder von einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme betroffen war und in der Folge einer der beiden Massnahmen eine Beeinträchtigung im soeben umschriebenen Sinn erlitten hat (vgl. Urteil des BVGer B-4479/2020 vom 4. August 2021 E. 3.2).

#### 4.

**4.1** Der Beschwerdeführer führt in diesem Zusammenhang aus, eine Fremdplatzierung habe sowohl vor als auch nach seiner Adoption im Alter von knapp zweieinhalb Jahren bestanden. Bei der altrechtlichen Adoption habe das Kindsverhältnis zur leiblichen Mutter fortbestanden. Die durch behördlichen Druck erfolgte Kindswegnahme und Freigabe zur Adoption durch die zuständigen Behörden seien ursächlich für die späteren Beeinträchtigungen seiner physischen und psychischen Integrität durch die Pflege- und späteren Adoptiveltern gewesen. Die Vormundschaftsbehörden hätten diese Beeinträchtigungen in Verletzung ihrer Aufsichtspflicht zumindest in Kauf genommen (vgl. Beschwerdeschrift, Ziff. III/Rz. 7 ff.; Replik, Rz. 3 ff.).

**4.2** Die Vorinstanz hält dem entgegen, dass bis zur Adoption zwar eine Fremdplatzierung im Sinn des AFZFG vorgelegen habe, der Beschwerdeführer aber in dieser Zeit nicht in seiner körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sei. Allfällige Beeinträchtigungen nach der Adoption seien nicht als Fremdplatzierung einzustufen, da auch mit der altrechtlichen Adoption die elterlichen Rechte und Pflichten auf die Adoptiveltern übergegangen seien. Eine behördliche Aufsichtspflicht habe somit nicht mehr bestanden; Anhaltspunkte für ein unsorgfältiges Vorgehen der Behörden bei der Auswahl der Adoptiveltern würden

nicht vorliegen (vgl. Einspracheentscheid, Ziff. 4.3; Vernehmlassung, Rz. 2.3).

## 5.

**5.1 Fürsorgerische Zwangsmassnahmen** nach dem AFZFG sind "die vor 1981 in der Schweiz von Behörden veranlassten und von diesen oder in deren Auftrag und unter deren Aufsicht vollzogenen Massnahmen zum Schutz oder zur Erziehung von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen" (Art. 2 Bst. a AFZFG). Darunter fallen gemäss der Botschaft neben der Verdingung in landwirtschaftlichen Betrieben und der Platzierung in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in Erziehungs- und Strafanstalten auch die Unterdrucksetzung, um einer Abtreibung, Kindswegnahme mit anschliessender Adoption, Sterilisation, Kastration oder einem Medikamentenversuch zuzustimmen und diese Massnahmen zu dulden (vgl. BBI 2016, 101, 123).

**5.2** Vorliegend ist abzuklären, ob durch die Unterbringung des Beschwerdeführers nach seiner Geburt im Diakoniewerk sowie bei den späteren Pflege- und Adoptiveltern eine unter behördlichem Druck erfolgte Kindswegnahme und Freigabe zur Adoption vorliegt (Art. 2 Bst. d Ziff. 3 AFZFG). Deren Vorliegen begründet der Beschwerdeführer im Wesentlichen mit der Drucksituation, in der sich seine Mutter damals befunden habe. Es ist bekannt, dass in der Schweiz bis in die siebziger Jahre eine Praxis existierte, wonach Vormundschaftsbehörden Mütter von ihren Neugeborenen trennten und gegen den Willen ihrer Mütter zur Adoption freigaben (Zwangsadoptionen). Die schriftliche Adoptionserklärung wurde dabei oft unter grossem Druck unterschrieben (Unabhängige Expertenkommission [EUK] Administrative Versorgungen, Organisierte Willkür, Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930-1981: Schlussbericht, 2019, S. 270 ff.; LUZIUS MADER, Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen – Überblick, S. 2, <[www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch](http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch)> Medienmitteilungen/Dokumente, besucht im März 2022).

**5.3** Vorliegend geht aus den verfügbaren Unterlagen zwar hervor, dass die Mutter des Beschwerdeführers der Adoption zugestimmt hat (vgl. Auszug aus dem Protokoll der Vormundschaftsbehörde der Stadt X. \_\_\_\_\_ vom [Datum]; vorinstanzliches actum [vi-act.] Nr. 9, Beilage Nr. 3). Doch bestehen auch konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Mutter sich in einer Drucksituation befunden hat. Etwa sieben Monate vor der Geburt des Beschwerdeführers erfolgte die Scheidung der Mutter von ihrem Ehemann. Sie befand sich damals in einer angespannten finanziellen Situation (vgl.

Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung der Mutter vom [Datum]; Beilage Nr. 14 zur Replik). Auch war der leibliche Vater des Beschwerdeführers selbst bevormundet (vgl. Urteil des Bezirksgerichts X. \_\_\_\_\_ vom [Datum]; vi-act. Nr. 9, Beilage Nr. 3). Der Mutter wurde zudem ein zweijähriges Eheverbot auferlegt, weshalb sie den Kindsvater nicht heiraten konnte (vgl. Bericht der Amtsvormundschaft der Stadt X. \_\_\_\_\_ vom [Datum]; Beilage Nr. 15 zur Replik). Auch wurde sie direkt nach der Geburt des Beschwerdeführers sterilisiert (vgl. Bericht der Amtsvormundschaft der Stadt X. \_\_\_\_\_ vom [Datum]; Beilage Nr. 16 zur Replik). In den Akten findet sich auch ein Schreiben der Vormundschaftsbehörde mit der dringlichen Bitte, die Adresse der Adoptiveltern zu sperren, damit keine Nachforschungen nach dem Beschwerdeführer angestellt werden können (vgl. Schreiben der Amtsvormundschaft der Stadt X. \_\_\_\_\_ vom [Datum]; vi-act. Nr. 9, Beilage Nr. 4).

**5.4** All diese Indizien lassen im vorliegenden Einzelfall den Schluss zu, dass die Mutter der Freigabe des Beschwerdeführers zur Adoption unter Druck zugestimmt hat, womit eine Zwangsadoption und damit eine fürsorgliche Zwangsmassnahme vorliegt. Opfer der Kindswegnahme ist zwar die betroffene Mutter selbst. Aber auch die von der Wegnahme betroffenen Kinder können Opfer sein, wenn sie während der auf diese Wegnahme folgenden Platzierungen unmittelbar und schwer beeinträchtigt wurden (BBI 2016 101, 124).

**5.5** Der Beschwerdeführer bringt hinsichtlich seiner Opfereigenschaft insbesondere vor, infolge physischer Gewalt und Ausbeutung als Arbeitskraft durch die Adoptiveltern in seiner physischen und psychischen Integrität beeinträchtigt worden zu sein. Die geltend gemachte Opfereigenschaft des Beschwerdeführers wurde von der Vorinstanz mangels Vorliegens einer Fremdplatzierung insbesondere für die Zeit nach der Adoption allerdings nicht hinreichend abgeklärt (vgl. Einspracheentscheid, Ziff. 4.3). Da im konkreten Fall eine Zwangsadoption vorliegt (vgl. vorn E. 5.3 f.) und der Beschwerdeführer im Sinn von Art. 2 Bst. c AFZFG von einer fürsorglichen Zwangsmassnahme betroffen war, muss seine Opfereigenschaft (vgl. vorn E. 3), d.h. die mögliche Beeinträchtigung seiner physischen und psychischen Integrität infolge der Platzierungen, auch für die Zeit nach der Adoption abgeklärt werden. Die Sache ist daher zur Abklärung der Opfereigenschaft des Beschwerdeführers im erwähnten Sinn an die Vorinstanz zurückzuweisen.

**6.**

Zu überprüfen bleibt die Beurteilung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtsverteidigung hinsichtlich des vorinstanzlichen Verfahrens (vgl. vorn Sachverhalt "E" und "F" sowie Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Januar 2021, S. 2).

**6.1** Die Vorinstanz bejahte zwar die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers und hielt dafür, dass die gestellten Rechtsbegehren zum Zeitpunkt der Gesuchstellung nicht aussichtslos waren. Sie verneinte jedoch die Notwendigkeit einer unentgeltlichen Vertretung, weshalb sie das Gesuch abwies. Das Einspracheverfahren sei (genau wie das Gesuchsverfahren) bewusst niederschwellig ausgestaltet und die Formerfordernisse würden nicht streng gehandhabt (Einspracheentscheid, Ziff. 5.3).

Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, dass er die Einsprache nicht ohne anwaltliche Vertretung hätte formulieren können. Er bekunde ausserordentliche Mühe, über seine Vergangenheit zu sprechen und mit jenen Umständen konfrontiert zu werden. Daraus erkläre sich auch die ungenügende Begründung seines damaligen Gesuchs um Ausrichtung eines Solidaritätsbeitrags (vgl. Einsprache vom 16. September 2019, Ziff. III/Rz. 12; vi-act. Nr. 9).

**6.2** Die bedürftige Partei hat Anspruch auf eine unentgeltliche Vertretung, wenn ihre Interessen in schwerwiegender Weise betroffen sind und der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erforderlich machen (vgl. BGE 144 IV 299 E. 2.1; 130 I 180 E. 2.2, je m.H.). Ob die anwaltliche Verbeiständung notwendig ist, beurteilt sich nach den konkreten objektiven und subjektiven Umständen (vgl. zuletzt z.B. Urteil des BGer 9C\_686/2020 vom 11. Januar 2021 E. 2.2; BVGE 2017 VI/8 E. 3.3.2, je m.H.).

**6.3** Mit der Beurteilung des Anspruchs auf Ausrichtung eines Solidaritätsbeitrags für Opfer im Sinn des AFZFG sind persönliche Interessen des Beschwerdeführers in zentraler Weise berührt. Zudem ergibt sich aus den Akten, dass der Beschwerdeführer mit dem Ausfüllen des diesbezüglichen Gesuchsformulars klar überfordert war. So schilderte er unter der Rubrik "Opfereigenschaft" aktuelle Schwierigkeiten mit seinen Verwandten, anstatt die durch seine Adoptiveltern erlittenen Beeinträchtigungen (vgl. Gesuchsformular vom 12. Januar 2018, Ziff. B.3; vi-act. Nr. 1). Die Vorinstanz stellte dazu keine Nachfragen. Weiter stellten sich vorliegend rechtlich



komplexe Fragen, insbesondere betreffend Vorliegen einer Zwangsmassnahme (vgl. hierzu vorn E. 5.3 f.). Mit dem selbständigen Führen des Einspracheverfahrens und Vorbringen der relevanten Anspruchsgrundlagen wäre der Beschwerdeführer daher überfordert gewesen. In dieser besonderen Konstellation war eine Vertretung deshalb geboten.

**6.4** Zusammenfassend waren die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung für das Einspracheverfahren vor der Vorinstanz unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des vorliegenden Einzelfalls gegeben. Der angefochtene Entscheid ist damit auch insoweit aufzuheben, als die Vorinstanz die Ernennung und Entschädigung des Rechtsvertreters als unentgeltlichen Rechtsbeistand verweigerte. Dem Gericht liegt eine Kostennote vor. Diese weist für das Einspracheverfahren einen Zeitaufwand von acht Stunden aus (vgl. Honorarnote vom 1. März 2021 als Beilage zur Replik). Dieser erweist sich als gerade noch angemessen. Demnach ist die Vorinstanz anzuweisen, dem Beschwerdeführer für das bisherige vorinstanzliche Einspracheverfahren eine Entschädigung von Fr. 2'219.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten.

## **7.**

Die Beschwerde erweist sich somit als begründet und ist gutzuheissen. Der angefochtene Entscheid ist aufzuheben und die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Die Vorinstanz ist anzuweisen, in materieller Hinsicht insbesondere die Opfereigenschaft des Beschwerdeführers nach der Adoption abzuklären. Weiter ist betreffend Nebenfolgen Dispositivziffer 2 des angefochtenen Einspracheentscheids aufzuheben, das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung in der Person des rubrizierten Rechtsvertreters, Rechtsanwalt Dr. iur. B. \_\_\_\_\_, gutzuheissen und die Vorinstanz anzuweisen, dem Beschwerdeführer für das bisherige vorinstanzliche Einspracheverfahren eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 2'219.– auszurichten.

## **8.**

**8.1** Der Beschwerdeführer gilt entsprechend dem Verfahrensausgang als obsiegende Partei. Es sind ihm daher keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Dem Beschwerdeführer wurde im vorliegenden Verfahren die unentgeltliche Prozessführung gewährt (vgl. Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Januar 2021).

**8.2** Dem obsiegenden Beschwerdeführer ist für die ihm erwachsenen notwendigen Kosten eine Parteientschädigung auszurichten (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Für das Beschwerdeverfahren reichte der Beschwerdeführer keine Kostennote ein, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 *in fine* VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9 ff. VGKE) ist dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 1'500.– auszurichten.

**8.3** Der Antrag des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Rechtspflege bezog sich für das vorliegende Beschwerdeverfahren allein auf den Erlass der Verfahrenskosten (vgl. Beschwerdeantrag Nr. 3 sowie Beschwerdeschrift Ziff. IV/Rz. 1 f.; vgl. sodann Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Januar 2021). Über die Ernennung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands für das Beschwerdeverfahren ist folglich nicht zu entscheiden.

## **9.**

Gemäss Art. 83 Bst. x BGG ist die Beschwerde an das Bundesgericht gegen Entscheide betreffend die Gewährung von Solidaritätsbeiträgen nach dem AFZFG dann zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder aus anderen Gründen ein besonders bedeutender Fall vorliegt. Die Erfüllung letzterer Voraussetzungen wäre im Fall eines Weiterzugs darzulegen (Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG; vgl. BGE 139 II 340 E. 4 m.H.).

(Dispositiv nächste Seite)

## **Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**

### **1.**

Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die angefochtene Verfügung wird aufgehoben und zur Abklärung der Opfereigenschaft im Sinn der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. Betreffend Nebenfolgen wird Dispositivziffer 2 des angefochtenen Einspracheentscheids aufgehoben, das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung in der Person des rubrizierten Rechtsvertreters, Rechtsanwalt Dr. iur. B. \_\_\_\_\_, gutgeheissen und die Vorinstanz angewiesen, dem Beschwerdeführer für das bisherige vorinstanzliche Einspracheverfahren eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 2'219.– auszurichten.

### **2.**

Für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht werden keine Verfahrenskosten erhoben.

### **3.**

Die Vorinstanz wird angewiesen, dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'500.– auszurichten.

### **4.**

Dieses Urteil geht an:

- den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde);
- die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Gerichtsurkunde);
- das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD (Gerichtsurkunde).

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Martin Kayser

Julian Beriger

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann im Sinn der Erwägungen innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG gegeben sind. Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: 6. April 2022